

# Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet, **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug diesen schriftlich zu bestätigen.

über den Einzug am  selbstgenutztes Wohneigentum

(Wohnungsgeber für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, die vom Eigentümer selbst bezogen wird, ist der Eigentümer selbst)

Anschrift der Wohnung:

PLZ  Ort

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, ggfs. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

|    |                      |    |                      |
|----|----------------------|----|----------------------|
| 1. | <input type="text"/> | 2. | <input type="text"/> |
| 3. | <input type="text"/> | 4. | <input type="text"/> |
| 5. | <input type="text"/> | 6. | <input type="text"/> |

weitere Personen siehe Rückseite

**Wohnungsgeber:** Familienname, Vorname, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze)

  


**vom Wohnungsgeber beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung):** Familienname, Vorname, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze)

  


Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung (in diesem Fall, Daten des Wohnungseigentümers nachstehend eintragen)

**Wohnungseigentümer:** Familienname, Vorname, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

  


ggfs. weitere Wohnungseigentümer siehe Rückseite

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 i.V.m. 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift

des Eigentümers  des Wohnungsgebers  der beauftragten Person/Stelle

Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

|     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| 7.  |  | 8.  |  |
| 9.  |  | 10. |  |
| 11. |  | 12. |  |

**Weitere Wohnungseigentümer:** Familienname, Vorname, bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |